

**STADT ERFTSTADT  
DER BÜRGERMEISTER**

Gemäß § 2 Geschäftsordnung i. V. m. den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Erftstadt leite ich

den beigefügten Antrag der / des

SPD-Fraktion  CDU-Fraktion  F.D.P.-Fraktion  Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN  StV

an die zuständigen Ausschüsse weiter.

*W. 31/5*

**STADT ERFTSTADT  
DER BÜRGERMEISTER**

BM	4	105	104	62	61	70
Ger	10	Stadt Erftstadt Der Bürgermeister				65
	14	3.1. MAI 2005				63
	20	SPD	CDU	F.D.P.		61
	21	Eingang Büro Bürgermeister				51
	32	40	41	44	50	51

<b>Öffentlich</b>
S 8/0614
Amt: - 82 -
BeschlAusf.: - 82 -
Datum: 13.06.2005

**Betreff: Antrag bzgl. Namensänderung einer Abzweigung von der Tonstraße in das VZEK in E.-Köttingen**

**Finanzielle Auswirkungen:**  
den beigefügten Antrag der / des  Keine Fraktion

Unterschrift des Budgetverantwortlichen  
Erftstadt, den 13.06.2005

Der Antrag wird zur Beschlussfassung zugeleitet an den **Hauptausschuss**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Straßennamen haben vorrangig einen ordnenden Charakter. Das Unternehmen „Remondis“ liegt an der „Tonstraße“. Diese ist in allen einschlägigen Karten ausgewiesen und mühelos auffindbar.

Bei der Vergabe von Straßennamen orientiert man sich üblicherweise an Namen „berühmter“ Personen, Gewannenbezeichnungen u. Ä. Die Benennung nach einer an der Straße anliegenden Firma ist aus verschiedener Sicht problematisch. In Zeiten ständigen Wandels werden Unternehmen veräußert, ändern ihren Namen oder gehen in Konkurs. Im vorliegenden Fall gehörte das Unternehmen der Fa. Trienekens, dann RWE-Umwelt und nun Remondis.

Außerdem hätte eine solche Benennung zur Folge, dass in zukünftig zu erschließenden Gewerbegebieten ähnlich verfahren werden müsste.

*W. 31/5*  
 SPD-Fraktion  CDU-Fraktion  F.D.P.-Fraktion  Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN  StV

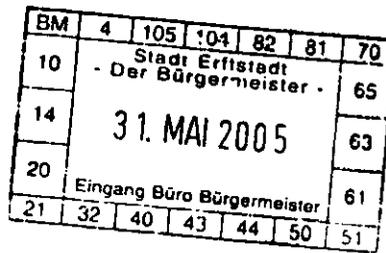
10-063.WP/9.99

Alfred Zimmermann  
- Ortsvorsteher -

58/06 14

50374 Erfstadt Köttingen  
Peter May Str. 68  
Tel.: 02235/697920

An die  
Stadt Erfstadt  
  
50374 Erfstadt  
Rathaus



Erfstadt, 19.05.2005

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bösche,

hiermit beantrage ich die Abzweigung von der Tonstraße in das VZEK ( siehe beigefügten Lageplan ) in „Remondis Straße“ zu benennen.

Begründung:

Die Firma Remondis hat von der RWE Umwelt AG unter anderem das VZEK übernommen.

Im VZEK sind zur Zeit über 200 Mitarbeiter/innen beschäftigt. Durch umfangreiche Investitionen am Standort werden weitere Arbeitsplätze entstehen.

Für das Image der Firma wäre es gut wenn die Adresse statt „Tonstraße 1 „ „Remondis Str.“ 1 lauten würde. Dieser Schritt wäre eine preiswerte und wirkungsvolle Möglichkeit der Wirtschaftsförderung.

Für eine positive Antwort bedanke ich mich im voraus

mit freundlichen Grüßen

*Alfred Zimmermann*

1 Anlage



Erfstadt-Köttingen

Luftbild (Stand 2004)  
**Tonstraße** M 1:10.000

Remondis Str.

**STADT ERFTSTADT  
DER BÜRGERMEISTER**

Gemäß § 2 Geschäftsordnung i. V. m. den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Erftstadt leite ich

den beigefügten Antrag der / des

- SPD-Fraktion   
  CDU-Fraktion   
  F.D.P.-Fraktion   
  Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN   
  StV

an die zuständigen Ausschüsse weiter.

*Handwritten signature and date: 8/15*

**STADT ERFTSTADT  
DER BÜRGERMEISTER**

BM	74	105	104	82	81	70
10	Stadt Erftstadt Der Bürgermeister					63
14	31. MAI 2005					63
20	Eingang Büro Bürgermeister					61
21	32	40	43	44	50	51

<b>Öffentlich</b>
<b>A 8/0615</b>
Amt: - 65 -
Beschl./Ausf.: - 65 -
Datum: 07.06.2005

**Betreff: Antrag bzgl. Verwendung abgeschrägter Bordsteine bei verkehrsberuhigenden Maßnahmen**

**Finanzielle Auswirkungen:**  
 Keine

Unterschrift des Budgetverantwortlichen:  
 Erftstadt, den 07.06.2005

Der Antrag wird zur Beschlussfassung zugeleitet an den **Werksausschuss Straßen**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Für die Erfassung von Verkehrsberuhigungselementen werden unterschiedliche Bordsteinarten verwendet. Bei der Auswahl sind sicherheitstechnische und gestalterische Argumente ausschlaggebend. Während bei angrenzenden Elementen am Fahrbahnrand die vorhandene Bordsteinart (meistens Hoch- und Tiefbordsteine) aufgenommen werden, kommt z. B. beim Einbau von Mittelinseln in Kreisverkehrsplätzen und bei Fahrbahnteilern an Hauptverkehrsstraßen oft ein abgeschrägter Bordstein (F10, F5) zum Einsatz. Die letztgenannten Steine haben den Vorteil, dass diese bei einer intakten vorhandenen Fahrbahn auch auf die Fahrbahndecke aufgeklebt werden können. Hierbei ist dann kein weiterer Aufbruch erforderlich.

Bei einem Aufprall der Räder eines Kraftfahrzeuges ist der zu erwartende Schaden bei einem Flachbordstein sicherlich geringer als bei einem gleichwertigen Hochbordstein. Von daher wird nach Möglichkeit in diesem Fall der Flachbordstein eingebaut. Von einem grundsätzlichen Einbau von Flachbordsteinen muss jedoch abgesehen werden, da sich im Einzelfall auch Gründe ergeben, die den Einbau von Hochbordsteinen/Tiefbordsteinen zwingend erforderlich machen.

Unterschrift des Antragstellers:  
 (Bösche)

10-063.WP/9.99